



TRANSKRIPT

Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.

Der Landrat.

Wiedenbrück, 5.5.1938

An den
Herrn Amtsbürgermeister
in Rietberg.

Beiliegenden Vertrag zwischen dem Kaufmann Treumann in Rietberg i.W. und dem Kaufmann Brenken in Delbrück übersende ich g.R. zur gefl. Stellungnahme im Sinne der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938. Insbesondere ist zu prüfen, ob das deutsche Interesse bei diesem Verträge genügend gewahrt ist auch in der Richtung, dass keine Überbezahlung des Geschäftes stattgefunden hat. Hierbei werden auch Umsatz und Rentabilität des Geschäftes zu erörtern sein.

Der Amtsbürgermeister
Tgb. Nr. 503/02

Rietberg, den 18. Mai 1938.

Urschriftlich mit Anlage
Zurückgereicht.

Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nicht. Eine Überbezahlung des Geschäftes findet nicht statt. Das Objekt liegt mitten in der Stadt Rietberg an der Langenstraße. In dem Hause wurde bis zum Jahre 1933 ein flottes Manufaktur- und Putzwarengeschäft betrieben. Die Inhaber sind Juden. Mit dem Umbruch ist das Geschäft immer mehr zurückgegangen. Der Umsatz betrug

1935 =	16 801.-- RM
1936 =	13 752.-- RM



1937 =	14 180.-- RM
Der gewerbliche Gewinn	
1935	2 146.-- RM
1936	748.-- RM
1937	340.—RM

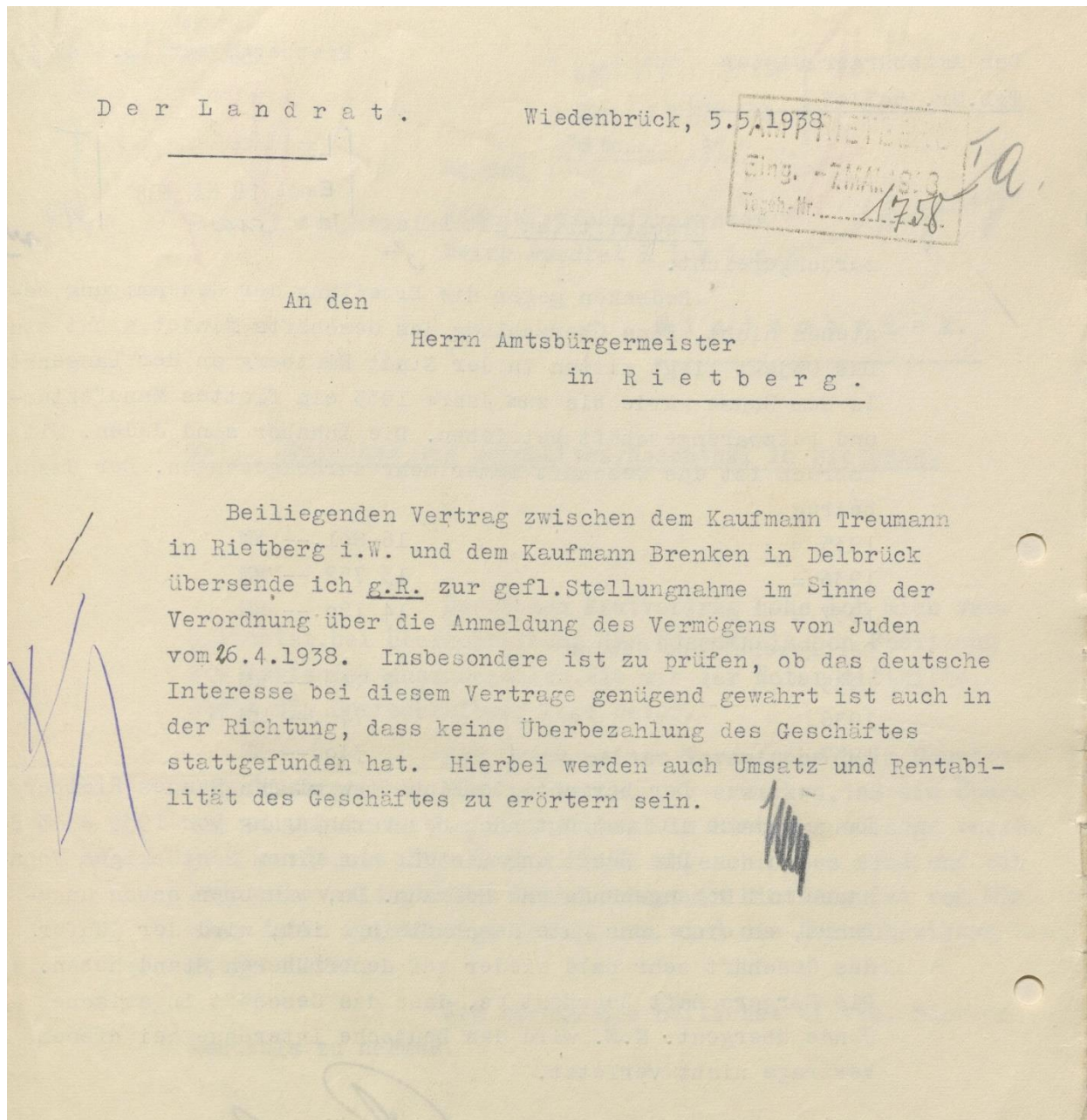
Der berichtigte Einheitswert des Hauses Rietberg Langestrasse 1982 beträgt nach der Veranlagung von 1935) 13 800 RM.

Die Besetzung besteht aus einem 2 stöckigem Wohnhause mit Nebengebäude und Hofraum. Da, wie oben schon angeführt, es eine sehr gute Geschäftslage ist, wird der Käufer das Geschäft sehr bald wieder auf den früheren Stand heben. Die Bürgerschaft begrüsst es, dass das Geschäft in arische Hände übergeht. M.E. wird das Deutsche Interesse bei diesem Verträge nicht verletzt.

(Transkript: Mario Polzin)



QUELLE





Der Amtsbürgermeister
Tgb.Nr. 503/02

Rietberg, den 18. Mai 1938.

Landrat Wiedenbrück
Eing. 19. MAI 1938
Jgh. Nr. 5100 An

Urschriftlich mit Anlage

zurückgereicht.

Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nicht. Eine Überzahlung des Geschäfts findet nicht statt. Das Objekt liegt mitten in der Stadt Rietberg an der Langenstraße. In dem Hause wurde bis zum Jahre 1933 ein flottes Manufaktur- und Putzwarengeschäft betrieben. Die Inhaber sind Juden. Mit dem Umbruch ist das Geschäft immer mehr zurückgegangen. Der Umsatz betrug

1935 =	16 801.-- RM
1936 =	13 752.-- RM
1937 =	14 180.-- RM
Der gewerbliche Gewinn	
1935	2 146.-- RM
1936	748.-- RM
1937	340.-- RM.

Der berichtigte Einheitswert des Hauses Rietberg Langenstraße 182 beträgt nach der Veranlagung von 1935 = 13 800 RM.

Die Besetzung besteht aus einem 2 stöckigem Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum. Da, wie oben schon angeführt, es eine sehr gute Geschäftslage ist, wird der Käufer das Geschäft sehr bald wieder auf den früheren Stand heben. Die Bürgerschaft begrüsst es, dass das Geschäft in arische Hände übergeht. M.E. wird das Deutsche Interesse bei diesem Verträge nicht verletzt.

W. G. G.

ZUM MATERIAL

Kurze Erläuterung:

Die Verdrängung jüdischer Gewerbetreibender aus dem Wirtschaftsleben bis hin zu deren Ruin war seit jeher ein politisches Ziel der Nationalsozialisten. Mit der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ im April 1938 sicherte sich das NS-Regime die Kontrolle über und vielfach auch den Zugriff auf die Erträge jüdischer Unternehmen. So waren alle jüdischen Bürger:innen verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Summen über 5.000 Reichsmark waren ihnen direktem Zugriff entzogen, sondern mussten mit einem offiziell bestellten Treuhänder abgestimmt werden. Veräußerungen von Betrieben und Unternehmen mussten bei den Regierungspräsidien beantragt und genehmigt werden. Konnten jüdische Gewerbetreibende ihre Vermögenswerte vor dieser Verordnung ihre Vermögenswerte relativ unkompliziert veräußern und ggf. für eine Auswanderung nutzen, war dies nun nur noch mit staatlicher Genehmigung möglich.

Relevanz des Materials:

Die Antwort des Bürgermeisters zeigt, dass Boykotte und Diskriminierung in den letzten Jahren ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Dies wäre zumindest eine Erklärung dafür, dass ein bis 1933 florierendes Unternehmen in guter Geschäftslage „mit dem Umbruch“ große Einbußen hinnehmen musste. Beim Prüfauftrag des Landrats ist zudem eine antisemitische Vorgenommenheit zu konstatieren, da eine Übervorteilung der „arischen“ Vertragsseite im Reichsgesetzblatt gar nicht direkt thematisiert wird.

- Dr. Franz Jungbluth

Lernort:

Kreisarchiv Gütersloh.

Das Kreisarchiv Gütersloh besteht seit 1984 und bewahrt und erschließt die Akten der ehemaligen Kreise Wiedenbrück und Halle in Westfalen sowie des 1972 daraus hervorgegangenen Kreises Gütersloh. Weitere größere Bestände bilden die Überlieferung von kreisweit aktiven Verbänden sowie private und öffentliche Fotosammlungen. Das Kreisarchiv gibt eine Schriftenreihe und ein Jahrbuch für regionalhistorische Beiträge heraus und ist mit Führungen und Beratung vor Ort sowie einem Materialservice für Schulen im Kreisgebiet archivpädagogisch tätig.